

## Resolution PiA Vergütung

-Verabschiedet auf der 76. Delegiertenversammlung am 15.06.2021-

Der Bundestag hat vor wenigen Tagen im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GWVG)“ dem **Änderungsantrag (Nr. 28) zum § 117 SGB-V der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zugestimmt. Dabei wurde eine wichtige Passage im Gesetz gestrichen.**

In der vorherigen Formulierung hieß es in Abs. 3c:

„Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll und
2. ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung **angemessen abgegolten wird**; der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung“

Zwar wurde die Forderung nach Auszahlung von mindestens 40% der von den Krankenkassen gezahlten Honorare an die PiAs erhalten, die Formulierung, die eine angemessene Vergütung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden fordert, also der gesamte Satz 2 wurden jedoch gestrichen.

***Hierzu nimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin wie folgt Stellung:***

Durch die Streichung der Festlegung einer „angemessenen“ Vergütung der Leistungen von Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden wird es praktisch unmöglich, auf dem Verhandlungsweg das intendierte Ziel einer angemessenen Bezahlung der Leistungen der Ausbildungsteilnehmer\*innen während der praktischen Ausbildung zu erreichen.

Die 40%-Regel wurde nun festgeschrieben und damit auch eine vollkommen unangemessene Honorierung, die nur etwa der Vergütungsgruppe E5 oder E6 (Öffentlicher Dienst) entspricht. Darüber hinaus wurde dieser wesentlich zu geringe Anteil einer Auszahlung auch für die zukünftige Weiterbildung festgeschrieben. Damit ist eine angemessene (tariflich orientierte) Bezahlung zukünftiger Weiterbildungsassistent\*innen im ambulanten Versorgungskontext keineswegs machbar und die Realisierbarkeit der gesamten (ambulanten) Weiterbildung steht in Frage.

***Sowohl für die Verbesserung der Finanzierung der aktuellen therapeutischen Leistungen der Psychotherapeut:innen in Ausbildung als auch für die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung in Zukunft sind politische Lösungen zwingend erforderlich.***

Die im SGB V, § 117 schon jetzt formulierte Verpflichtung der Ausbildungsstätten zur Auszahlung eines Vergütungsanteils von mindestens 40% an die PiA für die von ihnen



selbst erbrachten ambulanten Behandlungsleistungen und die ebenfalls dort vorgeschriebenen Nachweise und die Forderung nach Transparenz wird von der Psychotherapeutenkammer Berlin unterstützt.

In diesem Zusammenhang stellt die Psychotherapeutenkammer Berlin zusätzlich die Forderung an die Politik, auch die Honorierung der Praktischen Tätigkeit II – wie derzeit auch die für Praktische Tätigkeit I - mit mindestens 1.000 EUR monatlich für eine Vollzeittätigkeit gesetzlich festzulegen. Tariflich angemessen ist jedoch eine Bezahlung nach dem abgeschlossenen Grundberuf.